

Hygiene- und Maßnahmenkonzept

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	2
2	Ausstattung der Umgebung.....	2
3	Hinweise zu Schutzmaßnahmen	2
3.1	Vorabinformationen	2
3.2	Durchführung der Veranstaltungen.....	3
3.2.1	Allgemeines.....	3
3.2.2	Dokumentationspflicht	3
3.2.3	Mund-Nase-Maske und Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	3
3.3	Beenden der Veranstaltungen.....	4
3.4	Reinigung/Desinfektion der Räume und Möblierung.....	4
4	Weitere Schutzmaßnahmen	4

1 Grundsätzliches

Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher (ca. 6 Wochen) beim Dezernat E Abteilung E3 zu beantragen. Die Einbindung anderer Fachabteilungen (z.B. B3, E2) erfolgt über E3 bzw. über den Veranstalter. Darüber hinaus ist für jeden Raum/Bereich vom Veranstalter ein Stellplan zu erstellen. Dieser ist rechtzeitig vor der Veranstaltung (ca. 4 Wochen) mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Bitte beachten Sie Im Hinblick auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln stehen die Räumlichkeiten nach wie vor nur für eine begrenzte Personenzahl zur Verfügung, siehe [Liste buchbarer Räume](#).

Veranstaltungen in Räumlichkeiten von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und in der Zusammenarbeit mit Caterern müssen zusätzlich die für diese Bereiche geltenden Hygienekonzepte berücksichtigen. Diese Hygienekonzepte sind bei den jeweiligen Vertragspartnern zu erfragen. Zusätzlich sind die Veranstaltungen beim Dezernat E, Abteilung E3 anzuzeigen (raumvergabe-e3@admin.uni-giessen.de).

Die Einhaltung aller Maßnahmen/Auflagen/Vorgaben ist vom Veranstalter regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Verstöße gegen die Maßnahmen/Auflagen/Vorgaben sind unverzüglich zu beseitigen.

Diese Aufstellung hat gegenüber anderen Behörden (Ordnungsamt, Amt für Brandschutz, Gewerbeaufsicht) keine bindende Wirkung. Auflagen der zuständigen Behörden sind umzusetzen. Anweisungen im Falle eines Tätigwerdens der Behörden sind zu befolgen.

Die Vorgaben zu Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen sind zu beachten und einzuhalten.

2 Ausstattung der Umgebung

Im Gebäude/Veranstaltungsbereich sind in ausreichender Zahl, Hinweise zur persönlichen Hygiene, d.h. regelmäßiges, richtiges Händewaschen und Husten- und Niesetikette ausgehängt (s. [Die wichtigsten 10 Hygienetipps](#) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BzgA).

Es halten sich nicht mehr Personen in den Räumen auf als in Stud.IP ausgewiesen sind.

Seminar- und Besprechungsräume ohne technische Lüftung werden vor Benutzung (mindestens 10 Minuten) und in regelmäßigen Abständen gelüftet. In Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, wird eine Lüftung nach 20 Minuten für 3 bis 10 Minuten empfohlen (s.a. ["Natürliche Lüftung von Räumen"](#)).

3 Hinweise zu Schutzmaßnahmen

3.1 Vorabinformationen

Der zu erwartende Teilnehmerkreis wird rechtzeitig vor den Präsenzveranstaltungen per E-Mail, auf die folgenden Regelungen hingewiesen (s. [Information an Teilnehmende Vorlage](#)):

- zum Umgang mit dem Corona-Virus ([Persönliche Schutzmaßnahmen](#)).
- Personen, die Erkältungs-/Grippesymptome aufweisen, dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Diese Personen sollten sich mit den Hausärzten/Hausärztinnen - zunächst telefonisch - in Verbindung setzen.
- Personen, die sich innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem [internationalen Risikogebiet](#) aufgehalten haben, dürfen nur dann an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen, wenn höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise ein Test zu SARS-CoV-2 durchgeführt wurde. Zusätzlich ist eine 10-tägige Quarantäne/Absonderung einzuhalten. Die Quarantäne verkürzt sich, wenn am 5. Tag nach der Einreise ein weiterer Test durchgeführt wurde und ein negatives Testergebnis vorgewiesen werden kann. Im Fall einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet gilt die Pflicht zur

Hygiene- und Maßnahmenkonzept

Absonderung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen; dieser Zeitraum kann auch bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses nicht verkürzt werden. Die Einreise muss zudem durch eine [Online-Registrierung](#) angezeigt werden. Die Bestimmungen des [Auswärtigen Amtes](#) zu Auslandsreisen sind zu berücksichtigen.

- Personen, die
 - ein positives Testergebnis auf Sars-CoV-2 erhalten haben oder
 - als Kontaktperson der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition eingestuft sind, oder
 - sich in Quarantäne/Absonderung insbesondere aufgrund der Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet befinden, oder
 - eine Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt erhalten haben, oder
 - sich aufgrund eines positiven Selbsttests in Quarantäne/Absonderung begeben müssen, dürfen Gebäude/Einrichtungen der JLU nicht betreten und sind verpflichtet, unaufgefordert per E-Mail die folgenden beiden Adressen zu informieren:
marion.elsbach@admin.uni-giessen.de (Personaldezernat) sowie Sekretariat-B3@admin.uni-giessen.de (Arbeitssicherheit). Die Information muss Vor- und Nachnamen, Statusgruppe (Studierende/Beschäftigte), Zugehörigkeit (Organisationseinheit) sowie Dauer der Quarantäne (Beginn- und Enddatum) beinhalten.
- Schutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort (Ein- und Ausgänge, Aufsuchen von Toiletten, Händedesinfektion, Markierung der Plätze, Angebot der Flächendesinfektion, etc.).
- Die Pflicht des Tragens von medizinischen Masken (FFP2- oder OP-Masken besteht auf allen Verkehrswegen, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr, in allen Veranstaltungen und Veranstaltungsräumen.

3.2 Durchführung der Veranstaltungen

3.2.1 Allgemeines

Im Rahmen der Begrüßung wird über die Regelungen zur persönlichen Hygiene zu informiert. Zusätzlich wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme bei Erkältungs-/Grippe-symptomen nicht möglich ist.

Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m muss in allen Bereichen (u.a. Eingang, Versammlungsraum, Pausenbereich, Sanitäreanlagen) eingehalten werden.

3.2.2 Dokumentationspflicht

Die Anwesenheit von Teilnehmenden an der jeweiligen Veranstaltung wird dokumentiert. Erfasst werden Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Verantwortlich sind jeweils die für die Veranstaltung Zuständigen. Die Erfassung der Teilnahme wird für einen Monat geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte archiviert. Die Dokumentation muss zur Nachverfolgung der Infektionswege zur Verfügung gestellt werden können. Nach Ablauf der Frist wird die Dokumentation sicher und datenschutzkonform gelöscht.

3.2.3 Mund-Nase-Maske und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf allen Verkehrswegen, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr, in allen Veranstaltungen und Veranstaltungsräumen gilt grundsätzlich die durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder FFP2-Masken), sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Ist das Tragen einer medizinischen Maske aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht möglich, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In diesem Fall sind alternative Ersatzmaßnahmen (z.B. andere

Hygiene- und Maßnahmenkonzept

Prüfungsformen, Einzelarbeitsplätze, ...) zu ergreifen. Zur weiteren Abstimmung der Maßnahmen ist die Abteilung B3 – Sicherheit und Umwelt (corona@uni-giessen.de) hinzuzuziehen.

3.3 Beenden der Veranstaltungen

Nach Beendigung der Veranstaltungen wird von den Lehrverantwortlichen für ein geordnetes Verlassen der Räume gesorgt. Die genutzten Räume werden für mindestens 10 Minuten gelüftet.

3.4 Reinigung/Desinfektion der Räume und Möblierung

Die grundsätzliche tägliche Reinigung/Desinfektion richtet sich nach den Vorgaben/Festlegungen des Dezernates E Abt. E3.

Zusätzlich wird die Möglichkeit angeboten eine Flächendesinfektion selbst durchzuführen.

4 Weitere Schutzmaßnahmen

Kleine Gruppengrößen in den Räumen

Geregelter Zugang mit Abstand